

## Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2021/557 von Peter Hartmann: «Wo steht die Sanierung der Deponien im Kanton Basel-Landschaft fünf Jahre nach Sanierungsabschluss der Deponie Bonfol (JU)»

2021/557

vom 11. Januar 2022

## 1. Text der Interpellation

Am 2. September 2021 reichte Peter Hartmann die Interpellation <u>2021/557</u> «Wo steht die Sanierung der Deponien im Kanton Basel-Landschaft fünf Jahre nach Sanierungsabschluss der Deponie Bonfol (JU)» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Im Communiqué de presse du 2 Septembre 2016 hielt der Kanton Jura nicht ohne Stolz fest: Bonfol enfin libéré de ses déchets chimiques – Bonfol endlich vom Sondermüll befreit (a, Quellangabe siehe nächste Seite). Und auch im Kanton Aargau ist die Sondermülldeponie Kölliken leergeräumt – letzte Rekultivierungsarbeiten sind im Gang.

Exakt fünf Jahre nach der Pressemitteilung des Kantons Jura zum Abschluss der Deponiesanierung Bonfol stellt sich die Frage, ob und wann im Kanton Basel-Landschaft die Deponien saniert werden. Eine Gesamtübersicht über die sanierungsbedürftigen Standorte und eine Sanierungs-strategie sucht man auf der kantonalen Altlasten-Homepage vergeblich.

Der letzte Eintrag auf der kantonseigenen Website <u>www.feldreben.ch</u> zur Deponie Feldreben in Muttenz stammt vom 17.12.2014. Im Schlussbericht über die Messperiode 2015 – 2019 der Grundwasserüberwachung der Deponie Feldreben ist festgehalten:

«Quantitativ und qualitativ betrachtet beeinträchtigt die Deponie Feldreben das Grundwasser weiterhin deutlich. Die Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser besteht folglich unverändert» (b)

Neben der Feldrebendeponie sind weitere dringlich sanierungsbedürfte Standorte unter anderen:

- Muttenz, Deponie Rothus (Abfälle der chemischen Industrie)
- Pratteln, Rheinlehne (Arsen)
- Waldenburg (chlorierte Lösungsmittel)
- Zwingen, Lüsselmattweg (Quecksilber)

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der nachfolgend aufgeführten Fragen betreffend die sanierungsbedürftigen belasteten Standorte (Altlasten) im Kanton Basel-Landschaft:



- 1. Wie viele und welche Standorte sind aktuell als sanierungsbedürftig eingestuft und was ist der jeweilige Stand der Untersuchungen?
- 2. Für welche Standorte existieren bereits abgeschlossene Sanierungskonzepte und wann erfolgen dort die Umsetzungen?
- 3. Wie hoch sind die Dringlichkeiten zur Sanierung der Altlasten?
- 4. Gibt es Verzögerungen bei der Sanierung und falls ja, was sind die Gründe dafür?
- 5. Wie lassen sich die Verzögerungen unter Berücksichtigung der Dringlichkeiten (nach wie vor bestehende Gefährdung der Schutzgüter durch die Deponie Feldreben aber auch durch übrige Altlasten im Kanton) rechtfertigen?
- 6. Bei welchen Altlasten rechnet der Kanton mit einer finanziellen Beteiligung an den Sanierungskosten und in welcher Grössenordnung liegen diese Kosten?
- 7. Wie stellt der Kanton sicher, dass die Kosten der Deponiesanierungen im Grundsatz auch wirklich durch die verursachenden Betriebe resp. deren Rechtsnachfolger übernommen werden gemäss Verursacherprinzip des Umweltschutzgesetzes?
- 8. Teilt der Kanton die Sorge des Interpellanten, dass die finanzielle Verpflichtung der verursachenden Betriebe resp. deren Rechtsnachfolger umso schwieriger wird, desto länger mit der Umsetzung der Sanierungen zugewartet wird? Und falls ja, was unternimmt der Kanton gegen das Risiko, dass Betriebe resp. deren Rechtsnachfolger nicht mehr existieren und/oder nicht mehr zahlungsfähig sind und somit nicht mehr haftbar gemacht werden können und die Sanierungskosten dann an den Steuerzahlenden hängenbleiben?

#### Quellen:

- a) Décharge industrielle de Bonfol République et Canton du Jura
- b) Microsoft Word SO1707G\_SDoku\_v2.2.docx (baselland.ch)

## 2. Einleitende Bemerkungen

Der Umgang mit belasteten Standorten wird durch die Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltlV; SR 814.680) geregelt. Diese Verordnung, welche sich auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) stützt, besitzt landesweite Gültigkeit. Somit richtet sich der Umgang mit belasteten Standorten auch im Kanton Basel-Landschaft nach diesen schweizweit geltenden Vorgaben. Während das Amt für Umweltschutz und Energie des Kantons Basel-Landschaft (AUE BL) in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde die gesetzeskonforme Umsetzung der bestehenden Vorgaben innerhalb des Kantons Basel-Landschaft sicherstellen muss, überprüft das diesbezüglich oberste Aufsichtsorgan der Schweiz, das Bundesamt für Umwelt BAFU seinerseits die rechtskonforme Ausführung dieser Vorgaben seitens der Kantone.

Der Interpellant nimmt vorgängig zu seinen Fragestellungen Bezug auf die durchgeführten Sanierungen der Sondermülldeponien Bonfol (JU) und Kölliken (AG). Zum Begriff der «Sondermülldeponie» gilt es festzuhalten, dass dieser umgangssprachlich für Ablagerungsstandorte verwendet wird, die grossmehrheitlich stark chemisierte Abfälle enthalten. Er entspricht jedoch weder einer Kategorie aus dem Abfallrecht, noch eines Standorttyps der Altlasten-Verordnung.

In den sogenannten Sondermülldeponien wurden somit beinahe ausschliesslich Abfälle abgelagert, welche hinsichtlich Ihres hohen und breit gefächerten Schadstoffpotenzials «gesondert» gelagert werden sollten. Deponien, die zu diesem Zweck angelegt wurden, existieren im Kanton Basel-Landschaft nicht.

Belastete Standorte, zu denen auch ehemalige Deponien zählen, werden in der Altlasten-Verordnung wie folgt kategorisiert¹:

LRV 2021/557 2/13

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siehe Art. 2 Abs. 1 Bst. a-c AltIV



- 1. Ablagerungsstandorte: Diese umfassen stillgelegte oder noch in Betrieb stehende Deponien und andere Abfallablagerungen
  - Beispiel: die ehemalige Siedlungsabfalldeponie Feldreben in Muttenz
- 2. Betriebsstandorte: Diese umfassen stillgelegte oder noch in Betrieb stehende Anlagen, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist
  - Beispiel: Der Standort der ehemaligen Rohner AG in Pratteln
- 3. Unfallstandorte: Diese umfassen Standorte, die auf Grund ausserordentlicher Ereignisse wie Betriebsstörungen oder Bränden belastet sind
  - Beispiel: Die ehemalige Keramik Laufen AG in Laufen

Wie vom Interpellanten richtig wiedergegeben, besteht ein zentraler Punkt in der Altlastenverordnung in der Unterscheidung zwischen belasteten Standorten und Altlasten. Belastete Standorte, die zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die Umwelt führen und somit gemäss den Artikeln 9-12 AltIV sanierungsbedürftig sind, werden als Altlasten bezeichnet<sup>2</sup>. Standorte, die Belastungen aufweisen, die gemäss Vorgaben der Altlasten-Verordnung keinen Sanierungsbedarf mit sich bringen, werden als belastete Standorte bezeichnet<sup>3</sup>.

Eine weitere, wichtige Unterscheidung im altlastenrechtlichen Vorgehen betrifft die Aufteilung zwischen der Pflicht zur Durchführung von Massnahmen einerseits (sog. Realleistungspflicht) sowie der Pflicht zur Tragung der Kosten andererseits (sog. Kostentragungspflicht). Die Realleistungspflicht stützt sich auf das Störerprinzip: Sie umfasst die Pflicht zur Durchführung der Massnahmen sowie deren Vorfinanzierung und muss von demjenigen Störer übernommen werden, der die rechtliche oder tatsächliche Gewalt über eine schädigende Sache (resp. einem Grundstück) besitzt und somit am ehesten in der Lage ist, den polizeiwidrigen Zustand zu beheben. Dies ist in der Regel der Grundstücksbesitzer. Die Pflicht zur Tragung der angefallenen Kosten wiederum stützt sich auf das Verursacherprinzip: So müssen die Kosten für altlastenrechtlich notwendige Massnahmen von demjenigen übernommen werden, der die Durchführung dieser Massnahmen ursächlich zu verantworten hat. Das Gemeinwesen trägt den Kostenanteil derjenigen Verursacher, die nicht mehr ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind. Diese Kosten werden als sogenannte Ausfallkosten bezeichnet<sup>4</sup>.

Diese Rollenverteilung, insbesondere die Vorgabe der Realleistungspflicht, zeigt auf, dass seitens AUE BL in der Regel nur begrenzter Handlungsspielraum besteht, Projekte, die durch den Realleistungspflichtigen nicht ausreichend befördert werden, voranzutreiben. Das AUE BL versucht, diesen Umstand mittels einer engen Projektbegleitung und einer treuhänderischen Auslegung seiner Rolle zu Gunsten des Realleistungspflichtigen – wenn möglich und gewünscht – abzuschwächen.

Die Altlastenbearbeitung in der Schweiz erfolgt nach Vorgabe der Altlastenverordnung priorisiert<sup>5</sup>. Das Ziel dieser Priorisierung besteht darin, diejenigen Standorte, welche das grösste Potenzial besitzen, schädliche oder lästige Einwirkungen auf die Umwelt auszuüben oder bei denen diese Einwirkungen bereits festgestellt wurden, zuerst zu untersuchen und gegebenenfalls zu sanieren. Unter diese Kategorie fallen zweifelsfrei die eingangs erwähnten sogenannten Sondermülldeponien in Bonfol und Kölliken.

Das priorisierte Vorgehen erklärt den unterschiedlichen Bearbeitungsstand von belasteten Standorten im Allgemeinen und denjenigen von Ablagerungsstandorten («Deponien») im Speziellen: Ein Ablagerungsstandort, der beinahe ausschliesslich stark chemisierte Abfälle enthält und somit ein ungleich höheres Schadstoff- und Freisetzungspotential als eine ehemalige Deponie

LRV 2021/557 3/13

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Siehe Art. 2 Abs. 3 AltIV

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Siehe Art. 2 Abs. 2-3 AltIV

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Siehe hierzu: Realleistungs- und Kostentragungspflicht. Umwelt Vollzug Nr. 0905. BAFU (Hrsg.) 2009

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Siehe Art. 5 Abs. 5 AltIV sowie Art. 7 Abs. 1 AltIV



aufweist, in welcher grossmehrheitlich Siedlungsabfälle abgelagert wurden, soll nach Vorgabe der Altlastbearbeitung mit höherer Priorität bearbeitet werden als eine ehemalige Siedlungsabfalldeponie. Werden schweizweite Vergleiche betreffend Stand der Altlastenbearbeitung gezogen, muss zudem berücksichtigt werden, dass sich die Kantone betreffend Anzahl und Typen von belasteten Standorten mitunter stark voneinander unterscheiden. Ein landesweiter Vergleich zwischen kantonalen Bearbeitungsständen kann somit kein schlüssiges Bild im Sinne einer Gesamtschau ergeben.

Der Kanton Basel-Landschaft hat seine belasteten Standorte ebenfalls einer Priorisierung unterzogen. Diese Priorisierung fand in einem ersten Schritt bereits bei der Erfassung der Standorte im Rahmen der Erstellung des Katasters der belasteten Standorte<sup>6</sup> (KbS BL) statt und wurde im Anschluss im Rahmen eines Konzepts, welches sich auf die als «untersuchungsbedürftig» bewerteten Standorte fokussiert, weiter detailliert. Diese sogenannte Prioritätenordnung wurde dem BAFU vorgelegt und von diesem gutgeheissen.

Der aktuelle Stand der Altlastenbearbeitung im Kanton Basel-Landschaft kann dem Umweltbericht beider Basel<sup>7</sup> entnommen werden<sup>8</sup>. Dieser Bericht weist u. a. nicht nur die aktuelle Anzahl sanierungsbedürftiger Standorte aus<sup>9</sup>, sondern enthält zudem Kommentare sowie Angaben zur zeitlichen Entwicklung der Altlastenbearbeitung.

Die in der Einleitung der Interpellation angeführte Dringlichkeit von Sanierungen ergibt sich aus der Gefährdung, die von einem Standort ausgeht und findet Ausdruck in der Frist, innerhalb welcher ein Standort saniert werden muss. Diese Frist wiederum wird im Rahmen einer Sanierungsverfügung zusammen mit den Sanierungszielen festgelegt. Je grösser die von einem Standort ausgehende potenzielle Gefährdung ist und je früher diese Gefährdung einzutreten droht, desto dringlicher ist die Sanierung<sup>10</sup> und je kürzer die Frist, innerhalb welcher die Sanierungsziele erreicht werden müssen.

Ist eine Gefährdung einer bestehenden Nutzung durch einen belasteten Standort unmittelbar gegeben, so muss die Sanierung «besonders dringlich» erfolgen («Besondere Dringlichkeit» gemäss Art. 15 Abs. 4 AltIV). Ist die Gefährdung bereits eingetreten, sind auch Sofortmassnahmen zur Abwehr dieser Gefährdung zu prüfen. Sowohl die verfügten Sanierungsziele wie auch die angesetzte Frist zur Erreichung derselben oder eine festgestellte besondere Dringlichkeit sind Gegenstand der Sanierungsverfügung.

Entgegen den Ausführungen des Interpellanten besteht für die Sanierung der ehemaligen Siedlungsabfalldeponie Feldreben aus altlastenrechtlicher Betrachtungsweise keine besondere Dringlichkeit, da durch die von der Deponie ausgehende Grundwasserbelastung unter den gegebenen hydraulischen Randbedingungen keine Gefährdung von Trinkwasserfassungen ausgeht. Aktuell verzögert bekanntlich ein laufendes Rechtsverfahren die Umsetzung dieser Sanierung. Weitere Informationen, die über den Stand des öffentlich zugänglichen

https://geoview.bl.ch/?tree\_group\_layers\_Kataster%20belasteter%20Standorte=kbs\_kataster\_standorte&tree\_groups=Kataster%20belasteter%20Standorte

LRV 2021/557 4/13

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> gemäss Art. 5-6 AltIV, siehe auch

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> https://www.umweltberichtbeiderbasel.bs.ch/

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. Kap. 2.5.2 im Bericht zum Postulat 2018/728 von Rahel Bänziker: «Deponien zum Zweiten: zusätzliche Informationen im Altlastenkataster» vom 04. Februar 2020

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> https://www.umweltberichtbeiderbasel.bs.ch/indikatoren/indikatoren-uebersicht/2-altlasten/belastete-standorte-nach-ihrer-altlastenrechtlichen-bewertung.html

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Siehe hierzu: Sanierungsbedarf sowie Ziele und Dringlichkeit einer Sanierung. Ein Modul der Vollzugshilfe «Untersuchung von belasteten Standorten». BAFU (Hrsg) 2018, Kapitel 5, Seite 24



Sanierungsprojektes<sup>11</sup> hinausgehen, können mit Rücksicht auf dieses Verfahren nicht gegeben werden.

Die weiteren angeführten Standorte lassen sich altlastenrechtlich wie folgt kategorisieren:

#### Muttenz, Deponie Rothus

Der Ablagerungsstandort Rothausstrasse (KbS Nr. 27709100003<sup>12</sup>) ist gemäss AltIV als belasteter, überwachungsbedürftiger Standort im KbS BL erfasst. Da er nach aktueller Kenntnislage entgegen den Angaben des Interpellanten keinen Sanierungsbedarf aufweist, sind auch keine Fristen zur Erreichung der Sanierungsziele gesetzt. Ein Verzug im altlastenrechtlichen Bearbeitungsprozess ist nicht festzustellen.

#### Pratteln, Rheinlehne

Der Betriebsstandort Rheinlehne (KbS Nr. 2831120264<sup>13</sup>) ist im KbS BL als belasteter, sanierungsbedürftiger Standort erfasst. Da er einen Sanierungsbedarf aufweist, wurde gemäss Art. 14 AltIV eine Detailuntersuchung durchgeführt und auf dieser Grundlage auch die Dringlichkeit gemäss Art. 15 Abs. 4 AltIV beurteilt. Die Verfügung des Sanierungsprojekts befindet sich in einem laufenden Verfahren, weshalb keine Auskünfte zu Gegenständen der Verfügung gegeben werden können.

## Waldenburg

In der Annahme, dass es sich bei dem genannten Standort um die ehemalige Deponie «Gerstel» handelt, kann der Standort wie folgt kategorisiert werden:

Der Ablagerungsstandort «Gerstel» (KbS Nr. 2895710012<sup>14</sup>) ist im KbS BL als belasteter, sanierungsbedürftiger Standort erfasst. Die Voruntersuchung gemäss Art. 7 AltIV wurde abgeschlossen. Aktuell wird der Standort gemäss Art. 14 AltIV einer Detailuntersuchung unterzogen. Diese ist noch nicht abgeschlossen, entsprechend liegen noch keine Sanierungsziele und keine Bewertung der Dringlichkeit vor. Ein Verzug der altlastenrechtlichen Bearbeitung ist nicht festzustellen.

#### Zwingen, Lüsselmattweg

Der Betriebsstandort am Lüsselmattweg (KbS Nr. 2793720079<sup>15</sup>) ist im KbS BL als belasteter, sanierungsbedürftiger Standort erfasst. Aktuell werden ergänzende Standortuntersuchungen und die Evaluation der optimalen Sanierungsvariante durchgeführt. Die standortspezifischen Eigenschaften (Belastung mit Quecksilber) stellen hohe Anforderungen naturwissenschaftlicher und ingenieurstechnischer Art, weshalb sich die altlastenrechtlichen Untersuchungen aufwändig und zeitintensiv gestalten.

LRV 2021/557 5/13

<sup>11</sup> https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/umweltschutzpergie/altlasten/sanierung-uberwachung/publikationen

https://geoview.bl.ch/?map x=2616590.595&map y=1264262.755&map zoom=9&tree group layers Katas ter%20belasteter%20Standorte=kbs kataster standorte&tree groups=Kataster%20belasteter%20Standorte

https://geoview.bl.ch/?map\_x=2617759.1064355&map\_y=1264527.6145083&map\_zoom=9&tree\_group\_layers\_Kataster%20belasteter%20Standorte=kbs\_kataster\_standorte&tree\_groups=Kataster%20belasteter%20Standorte=kbs\_kataster\_standorte&tree\_groups=Kataster%20belasteter%20Standorte=kbs\_kataster\_standorte&tree\_groups=Kataster%20belasteter%20Standorte=kbs\_kataster\_standorte&tree\_groups=Kataster%20belasteter%20Standorte=kbs\_kataster\_standorte&tree\_groups=Kataster%20belasteter%20Standorte=kbs\_kataster\_standorte&tree\_groups=Kataster%20belasteter%20Standorte=kbs\_kataster\_standorte&tree\_groups=Kataster%20belasteter%20Standorte=kbs\_kataster\_standorte&tree\_groups=Kataster%20belasteter%20Standorte=kbs\_kataster\_standorte&tree\_groups=Kataster%20belasteter%20Standorte=kbs\_kataster\_standorte&tree\_groups=Kataster%20belasteter%20Standorte=kbs\_kataster\_standorte&tree\_groups=Kataster%20belasteter%20Standorte=kbs\_kataster\_standorte&tree\_groups=Kataster%20belasteter%20Standorte=kbs\_kataster\_standorte&tree\_groups=Kataster%20belasteter%20Standorte&tree\_groups=Kataster%20belasteter%20Standorte&tree\_groups=Kataster%20belasteter%20Standorte&tree\_groups=Kataster%20belasteter%20Standorte&tree\_groups=Kataster&tree\_groups=Kataster&tree\_groups=Kataster&tree\_groups=Kataster&tree\_groups=Kataster&tree\_groups=Katas

https://geoview.bl.ch/?map\_x=2623513.5274669&map\_y=1247785.5054934&map\_zoom=10&tree\_group\_la\_yers\_Kataster%20belasteter%20Standorte=kbs\_kataster\_standorte&tree\_groups=Kataster%20belasteter%20Standorte\_control of the control of the

https://geoview.bl.ch/?map\_x=2606970.174&map\_y=1253351.943&map\_zoom=11&tree\_group\_layers\_Kataster%20belasteter%20Standorte=kbs\_kataster\_standorte&tree\_groups=Kataster%20belasteter%20Standorte



### 3. Beantwortung der Fragen

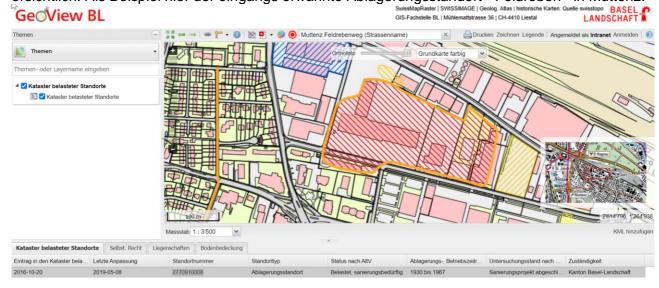
1. Wie viele und welche Standorte sind aktuell als sanierungsbedürftig eingestuft und was ist der jeweilige Stand der Untersuchungen?

Der aktuelle Stand in Bezug auf die Anzahl der sanierungsbedürftigen Standorte ist im Umweltbericht beider Basel<sup>7</sup> öffentlich einsehbar. Im Jahr 2020 wurden im Kanton Basel-Landschaft bei insgesamt 51 Standorten ein Sanierungsbedarf ausgewiesen. Der Verlauf der Anzahl Standorte nach ihrer altlastenrechtlichen Bewertung präsentiert sich wie folgt:

Jahr	BL: Keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten	BL: Weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig	BL: Untersuchungsbedürftig	BL: Überwachungsbedürftig	BL: Sanierungsbedürftig
2012	546	190	465	12	47
2013	548	236	463	11	53
2014	555	282	438	8	52
2015	552	315	405	12	50
2016	560	342	376	12	53
2017	570	369	421	14	57
2018	569	381	414	12	52
2019	569	386	405	13	52
2020	569	399	392	12	51

Quelle: Umweltbericht beider Basel<sup>16</sup>

Welche Standorte einen Sanierungsbedarf aufweisen, ist im öffentlich zugänglichen KbS BL ersichtlich. Als Beispiel hier der eingangs erwähnte Ablagerungsstandort «Feldreben» in Muttenz:



Quelle: KbS BL17

https://geoview.bl.ch/?map x=2614918.402&map y=1264992.5915&map zoom=9&tree group layers Kata

LRV 2021/557 6/13

\_

https://www.umweltberichtbeiderbasel.bs.ch/indikatoren/indikatoren-uebersicht/2-altlasten/belastetestandorte-nach-ihrer-altlastenrechtlichen-bewertung.html



## Nachfolgend alle Standorte mit festgestelltem Sanierungsbedarf sowie ihrem Untersuchungsstand:

#	KbS BL Nr.	Standorttyp	Standortname	Gemeinde	aktueller Stand
1	2770910008	Ablagerungsstandort	Feldreben	Muttenz	Sanierungsprojekt liegt vor
2	2895710012	Ablagerungsstandort	Gerstel	Waldenburg	Detailuntersuchung in Bearbeitung
3	2762320025	Betriebsstandort	Bodenschatz AG, Metallveredelung	Allschwil	Detailuntersuchung in Bearbeitung
4	2762320088	Betriebsstandort	Keller Textilreinigung & Färberei GmbH	Allschwil	Sanierung in Umsetzung
5	2762320150	Betriebsstandort	Ulmann-Degen AG, Teppichwäscherei	Allschwil	Detailuntersuchung in Bearbeitung
6	2762320533	Betriebsstandort	Marcel Fischer AG, Malergeschäft und Spritzwerk	Allschwil	Variantenstudie liegt vor  Bewilligter Sanierungsaufschub
7	2767320024	Betriebsstandort	Ringele AG, Metallwaren und Apparatebau	Bottmingen	Sanierung in Umsetzung
8	2770720047	Betriebsstandort	Novartis Pharma Schweizerhalle AG	Muttenz	Detailuntersuchung in Bearbeitung
9	2787720007	Betriebsstandort	ehem. Aluminium Laufen AG	Laufen	Detailuntersuchung in Bearbeitung
10	2787820569	Betriebsstandort	Zivilschutzgelände Aegerten	Laufen	Variantenstudie in Bearbeitung
11	2793720079	Betriebsstandort	eh. Jermag AG	Zwingen	Variantenstudie in Bearbeitung
12	2793720079	Betriebsstandort	eh. Jermag AG Chrom (VI) Belastung	Zwingen	Variantenstudie in Bearbeitung
13	2829520459	Betriebsstandort	Areal Elektra Baselland	Liestal	Detailuntersuchung in Bearbeitung
14	2831120007	Betriebsstandort	Rohner AG, chemische Fabrik	Pratteln	Detailuntersuchung in Bearbeitung
15	2831120264	Betriebsstandort	Areal Rheinlehne	Pratteln	Sanierungsprojekt liegt vor
16	2856720029	Betriebsstandort	Maloya-Areal, Gebäude A	Gelterkinden	Variantenstudie in Bearbeitung
17	2892720047	Betriebsstandort	Rumpel & Co. Areal Nord	Oberdorf	Sanierungsprojekt liegt vor
18	2895720062	Betriebsstandort	RERO AG	Waldenburg	Sanierung Etappe 1 abgeschlossen
					Variantenstudie Etappe 2 in Bearbeitung
19	2895720063	Betriebsstandort	REVUE Thommen AG	Waldenburg	Sanierungsprojekt in Bearbeitung
20	2762320027	Schiessanlagen	ehem. Schiessanlage Allschwiler Weiher, 300m, Kugelfang	Allschwil	Sanierungsprojekt liegt vor
21	2762320027	Schiessanlagen	ehem. Schiessanlage Allschwiler Weiher, 25m	Allschwil	Sanierungsprojekt liegt vor
22	2762320027	Schiessanlagen	ehem. Schiessanlage Allschwiler Weiher, 50m, Kugelfang NW	Allschwil	Sanierungsprojekt liegt vor
23	2762320027	Schiessanlagen	ehem. Schiessanlage Allschwiler Weiher, 50m, Kugelfang SO	Allschwil	Sanierungsprojekt liegt vor
24	2762320027	Schiessanlagen	ehem. Schiessanlage Allschwiler Weiher, verstossener Kugelfang	Allschwil	Sanierungsprojekt liegt vor
25	2762720705	Schiessanlagen	Schiessanlage Hubertus, Jagdschiessanlage (Tontauben)	Allschwil	Sanierungsprojekt liegt vor
26	2764420700	Schiessanlagen	ehem. Schiessanlage Mühlematten, 300m, Kugelfang Bereich A	Biel-Benken	Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde
27	2767320001	Schiessanlagen	ehem. Schiessanlage Känelmatt, 300m, Kugelfang Bereich A	Bottmingen	Sanierungsprojekt liegt vor
28	2767720700	Schiessanlagen	ehem. Schiessanlage Känelmatt, 50m, Kugelfang Bereich A	Bottmingen	Sanierungsprojekt liegt vor

 $\underline{ster\%20belasteter\%20Standorte=kbs\_kataster\_standorte\&tree\_groups=Kataster\%20belasteter\%20Standorte\\ \underline{e}$ 

LRV 2021/557 7/13



#	KbS BL Nr.	Standorttyp	Standortname	Gemeinde	aktueller Stand
29	2768420700	Schiessanlagen	ehem. Schiessanlage Ettingen, 300m, Kugelfang Bereich A	Ettingen	Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde
30	2770120766	Schiessanlagen	ehem. Schiessanlage Muttenz	Muttenz	Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde
31	2772420700	Schiessanlagen	ehem. Schiessanlage Pfeffingen, 300m, Kugelfang Bereich A	Pfeffingen	Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde
32	2775420700	Schiessanlagen	ehem. Schiessanlage Therwil, 300m, Kugelfang Bereich A	Therwil	Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde
33	2782720700	Schiessanlagen	ehem. Schiessanlage Fraumatt, 300m, Kugelfang Bereich A	Brislach	Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde
34	2782720701	Schiessanlagen	ehem. Schiessanlage Au, 300m, Kugelfang Bereich A	Brislach	Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde
35	2821720700	Schiessanlagen	ehem. Schiessanlage Arisdorf, 300m, Kugelfang Bereich A	Arisdorf	Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde
36	2826720700	Schiessanlagen	ehem. Schiessanlage Giebenach; Kugelfang Bereich A	Giebenach	Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde
37	2827720700	Schiessanlagen	ehem. Schiessanlage Hersberg, 300m, Kugelfang Bereich A	Hersberg	Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde
38	2841720700	Schiessanlagen	ehem. Schiessanlage Anwil, 300m, Kugelfang	Anwil	Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde
39	2843720700	Schiessanlagen	ehem. Schiessanlage Buckten, 300m, Kugelfang Bereich A	Buckten	Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde
40	2846720700	Schiessanlagen	ehem. Schiessanlage Leiern, 300 m, Kugelfang Bereich A	Gelterkinden	Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde
41	2849720033	Schiessanlagen	ehem. Schiessanlage Itingen, 300m, Kugelfang Bereich A	Itingen	Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde
42	2853720700	Schiessanlagen	ehem. Schiessanlage Maisprach, 300m, Kugelfang Bereich A	Maisprach	Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde
43	2855720700	Schiessanlagen	Schiessanlage Oltingen, 300m, Kugelfang Bereich A	Oltingen	Sanierungsprojekt liegt vor
44	2858720701	Schiessanlagen	ehem. Schiessanlage Rothenfluh, 300m, Kugelfang Bereich A	Rothenfluh	Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde
45	2861720704	Schiessanlagen	ehem. Schiessanlage Grabacher, 300m, Kugelfang Bereich A	Sissach	Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde
46	2861820910	Schiessanlagen	ehem. 50 m-Schiessanlage Schützenweg	Sissach	Sanierungsprojekt liegt vor
47	2864720701	Schiessanlagen	ehem. Schiessanlage Vogelsang, 300m, Feldstand, Kugelfang	Thürnen	Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde
48	2868720700	Schiessanlagen	ehem. Schiessanlage Zeglingen, 300m, Kugelfang Bereich A	Zeglingen	Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde
49	2889720702	Schiessanlagen	ehem. Schiessanlage Deixberg, 300m, Kugelfang Bereich A	Lauwil	Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde

LRV 2021/557 8/13



#	KbS BL Nr.	Standorttyp	Standortname	Gemeinde	aktueller Stand
50	2892720706	Schiessanlagen	ehem. Schiessanlage Auf Burgmatt, 300m, Kugelfang Bereich A	Oberdorf	Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde
51	2893720701	Schiessanlagen	ehem. Schiessanlage Reigoldswil, 300m, Kugelfang Bereich A	Reigoldswil	Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde

Tabelle 1: Übersicht der sanierungsbedürftigen Standorte im Kanton Basel-Landschaft, Stand: November 2021

Anmerkung: Bei ehemaligen (resp. stillgelegten) Schiessanlagen, welche mit dem aktuellen Stand «Ausarbeitung Sanierungsprojekt gemäss Planung Standortgemeinde» ausgewiesen sind, ist die Sanierung nicht dringlich. Die erforderlichen altlastenrechtlichen Massnahmen, beginnend mit der Ausarbeitung des Sanierungsprojektes, werden gemäss Planung der betroffenen Standortgemeinden ausgelöst. Schiessanlagen, welche sich beispielsweise in einer Grundwasserschutzzone befinden, wurden bereits saniert. Sie sind entsprechend nicht Bestandteil dieser Auflistung.

2. Für welche Standorte existieren bereits abgeschlossene Sanierungskonzepte und wann erfolgen dort die Umsetzungen?

Die Standorte mit ausgearbeiteten Sanierungsprojekten können der Tabelle 1 entnommen werden (Untersuchungsstand: Sanierungsprojekt liegt vor).

Auskünfte zu detaillierteren Projekt- oder Verfahrensständen bedürfen der Zustimmung der Standorteigentümer und müssen auf Einzelfallbasis abgeklärt werden.

Allgemein kann festgehalten werden, dass die Durchführung der Sanierungen in Abhängigkeit verschiedenster Faktoren erfolgt, wie beispielsweise der Vorlage einer rechtskräftigen Sanierungsverfügung sowie einer Vereinbarung resp. Verfügung über die Kostenteilung, möglichen Verschnitten mit geplanten Baumassnahmen, witterungsbedingten Rahmenbedingungen u.w.m.

3. Wie hoch sind die Dringlichkeiten zur Sanierung der Altlasten?

Wie in Kapitel 2 ausgeführt, findet die Dringlichkeit einer Sanierung Ausdruck in der im Rahmen der Sanierungsverfügung angesetzten Frist zur Erreichung der Sanierungsziele. Diese Information wird analog zu weiteren Bestandteilen einer Sanierungsverfügung nicht systematisch erfasst. Da die Sanierungsverfügung und die Gegenstände, welche sie umfasst, integraler Bestandteil eines rechtlichen Verfahrens sind, können sie nur unter den kumulativen Bedingungen veröffentlich werden, wenn

- a) die Sanierungsverfügung Rechtskraft erlangt hat und
- b) der betroffene Standortbesitzer einer Publikation zustimmt<sup>18</sup>.

Auskünfte zu verfügten Fristen müssen daher auf Einzelfallbasis abgeklärt werden.

4. Gibt es Verzögerungen bei der Sanierung und falls ja, was sind die Gründe dafür? Allgemein gilt es festzuhalten, dass sich der mehrstufig gegliederte altlastenrechtliche Bearbeitungsprozess, so wie er durch Art. 5–19 AltIV vorgegeben ist, zeitlich und in Abhängigkeit

LRV 2021/557 9/13

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Vgl. hierzu auch Kap. 2.1 im Allgemeinen sowie betreffend datenschutzrechtliche Vorgaben Kap. 2.3.3 und Kap. 2.7 in: Bericht zum Postulat 2018/728 von Rahel Bänziker: «Deponien zum Zweiten: zusätzliche Informationen im Altlastenkataster» vom 04. Februar 2020



der erforderlichen Klärung von naturwissenschaftlichen, ingenieurstechnischen, juristischen oder mitunter auch politischen Fragestellungen äusserst ressourcenintensiv gestalten kann.

Weiter birgt der mehrstufige Aufbau des altlastenrechtlichen Prozesses selbst ein inhärentes Potential für ein zeitintensives Vorgehen: Das sorgfältig durchzuführende, stufenweise Vorgehen muss sicherstellen, dass nur diejenigen Massnahmen ergriffen werden, welche zur Erfüllung der Vorgaben der AltIV absolut notwendig sind. So müssen die Massnahmen nebst ihrer Eignung zur Erreichung der Zielvorgaben auch ökologisch sinnvoll und finanziell verhältnismässig sein sowie dem Stand der Technik entsprechen<sup>19</sup>. Die Massnahmen müssen somit einer eingehenden Prüfung unterzogen werden, welche unterschiedlichste Aspekte berücksichtigt, um den genannten Vorgaben gerecht werden zu können.

Das mehrstufige Vorgehen bei der Festlegung der erforderlichen altlastenrechtlichen Massnahmen hält zudem in seinen grundlegenden Etappen stets die Möglichkeit der Rechtsmittelergreifung offen, um den direkt Betroffenen die Wahrung ihrer Rechte durchgängig zu garantieren. Nebst dem prozessorientierten altlastenrechtlichen Vorgehen werden Aspekte der Kostentragung in einem von der Altlastenbearbeitung abgekoppelten Verfahren behandelt. Auch hier stehen den Betroffenen die Möglichkeiten zur Rechtsmittelergreifung offen. Die nachfolgende Abbildung stellt den etappiert gestalteten, grundlegenden altlastenrechtlichen Bearbeitungsprozess dar:

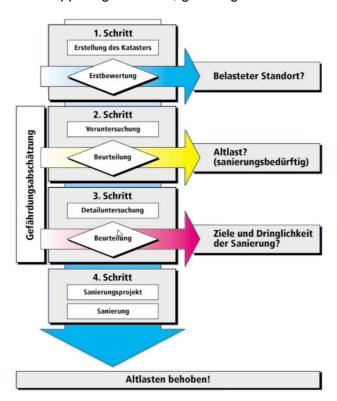


Abbildung 2: Der Prozess der Altlastenbearbeitung nach Vorgabe der AltlV (Quelle: Altlasten: erfassen, bewerten, sanieren. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL, Bern 2001)

LRV 2021/557 10/13

-

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Vgl. hierzu: Erstellung von Sanierungsprojekten für Altlasten. Vollzug Umwelt, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL, Bern, 2001



5. Wie lassen sich die Verzögerungen unter Berücksichtigung der Dringlichkeiten (nach wie vor bestehende Gefährdung der Schutzgüter durch die Deponie Feldreben aber auch durch übrige Altlasten im Kanton) rechtfertigen?

Wie im Kapitel 2 ausgeführt, besteht für die Sanierung der ehemaligen Siedlungsabfalldeponie Feldreben aus altlastenrechtlicher Sicht keine besondere Dringlichkeit.

Ist eine besondere Dringlichkeit gegeben und Sofortmassnahmen zur Abwehr einer festgestellten Beeinträchtigung angezeigt, so müssen diese zeitnah umgesetzt und der rechtskonforme Zustand wiederhergestellt werden. In der Regel ist hierfür der betroffene Standorteigentümer verantwortlich. Seitens Behörden kann bei einer verzögerten oder gänzlich ausbleibenden Umsetzung einer Sofortmassnahme die Bewilligung zur Nutzung der entsprechenden Ressource solange entzogen werden, bis der rechtskonforme Zustand wiederhergestellt ist.

Die unterschiedlichen, in der Antwort auf Frage 4 genannten Faktoren, die üblicherweise zu Verzögerungen im altlastenrechtlichen Bearbeitungsprozess führen, lassen sich unter den in der Antwort zur selben Frage aufgeführten Begründungen dieser Faktoren rechtfertigen.

6. Bei welchen Altlasten rechnet der Kanton mit einer finanziellen Beteiligung an den Sanierungskosten und in welcher Grössenordnung liegen diese Kosten?

Eine Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft an altlastenrechtlich anfallenden Kosten ergibt sich aus den nachfolgenden Konstellationen<sup>20</sup>:

- Der Kanton Basel-Landschaft ist Eigentümer von Parzellen, die im KbS BL als belastete Standorte erfasst sind und muss sich in seiner Rolle als sogenannter «Zustandsstörer» an anfallenden Kosten beteiligen.
- Der Kanton Basel-Landschaft war Verursacher einer Belastung, bspw. in seiner Funktion als Abfallerzeuger und muss sich in seiner Rolle als sogenannter «Verhaltensstörer» an anfallenden Kosten beteiligen.
- Der Kanton Basel-Landschaft ist Träger von Ausfallkosten und übernimmt die Kostenanteile derjenigen Verursacher, die nicht mehr ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind.
- Der Kanton Basel-Landschaft übernimmt die Kosten für die Voruntersuchungen derjenigen Standorte, die sich nach Abschluss der Voruntersuchung als unbelastet erweisen und somit keinen Eintrag im KbS BL resp. dessen Löschung zur Folge haben («Nietenkosten»).

Die Rolle als Träger von Ausfallkosten führt zu den anteilsmässig grössten finanziellen Verpflichtungen des Kantons in der Altlastenbearbeitung. Dass Kostenanteile von nicht mehr existierenden Verursachern durch das Gemeinwesen übernommen werden, entspricht dem expliziten Willen des Gesetzgebers<sup>21</sup>. Mit dieser Vorgabe soll sichergestellt werden, dass Umweltbelastungen auch dann behoben werden, wenn deren Verursacher nicht mehr hierzu verpflichtet werden können, weil sie entweder nicht mehr existieren und keine Rechtsnachfolger bestehen, oder wenn sie zahlungsunfähig sind.

Das Kostenrisiko, das sich dem Kanton Basel-Landschaft als Verhaltensstörer oder durch Ausfallkosten ergibt, wird durch die Bildung von Rückstellungen durch das AUE BL adressiert. Die Rückstellungen werden jährlich dem aktuellen Kenntnisstand angepasst und durch das direktionsinterne Kontrollsystem (IKS Prozess Nr. P1022) sowie jährlich durch die Finanzkontrolle und stichprobenartig durch die Finanzkommission Subko 2 überprüft.

LRV 2021/557 11/13

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Siehe Art. 23d USG *Tragung der Kosten* 

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Siehe Art. 23d Abs. 3 USG



Die Höhe der Rückstellungen für altlastenrechtliche Massnahmen ist im öffentlich zugänglichen Jahresbericht der Regierung aufgeführt<sup>22</sup>. Der dort ausgewiesene Stand der Rückstellungen per 31.12.2020 beträgt rund CHF 136 Mio. Weiter bestehen Eventualverpflichtungen von rund CHF 26 Mio.<sup>23</sup>. Nebst der Ausweisung der Rückstellungshöhe werden die genannten Zahlen auch kommentiert und mittels einer Risikobewertung in den Gesamtkontext der strategischen Chancen und Gefahren eingeordnet, denen der Kanton Basel-Landschaft gegenübersteht.

Die Rückstellungen und Eventualverpflichtungen werden über die Gesamtheit der altlastenrechtlichen Standorttypen gebildet. Eine detaillierte Auflistung der belasteten Standorte inkl. deren Bewertung in Bezug auf das mit ihnen einhergehende finanzielle Risiko für den Kanton Basel-Landschaft kann ohne Einverständnis der betroffenen Standorteigentümer nicht gegeben werden.

7. Wie stellt der Kanton sicher, dass die Kosten der Deponiesanierungen im Grundsatz auch wirklich durch die verursachenden Betriebe resp. deren Rechtsnachfolger übernommen werden – gemäss Verursacherprinzip des Umweltschutzgesetzes?

Die Sicherstellung der Kostendeckung erstreckt sich nicht nur auf die Sanierung von Ablagerungsstandorten («Deponien»), sondern über sämtliche altlastenrechtliche Standorttypen (siehe Kapitel 2) und altlastenrechtliche Massnahmen wie bspw. Untersuchungen oder Überwachungen. Sie wird in Art. 32 d<sup>bis</sup> USG Sicherstellung der Kostendeckung geregelt. Der Kanton Basel-Landschaft handelt gemäss diesen Vorgaben, eine kantonsspezifische Lösung zur Sicherstellung der Kostendeckung existiert nicht.

Die gesetzliche Verankerung der Sicherstellung der Kostendeckung wurde im USG im Jahr 2014 mit dem klaren Ziel eingeführt, privatrechtlichen Vorgängen vorzugreifen oder diese zu unterbinden, wenn sie dazu führen könnten, dass sich Verursacher sich ihrer Kostentragungspflicht entledigen können. Der Kanton Basel-Landschaft hat in der Vergangenheit bereits die Möglichkeiten genutzt, welche der Artikel 32 dols USG bietet und beispielsweise Kostenanteile von Verursachen sichergestellt<sup>24</sup>. Weiter erweist sich die in 32 dols Abs. 3 USG vorgegebene Bewilligungspflicht zur Veräusserung oder Teilung eines Grundstücks, auf dem sich ein belasteter Standort befindet, als geeignetes Mittel gegen eine Umgehung der Kostentragungspflichten gemäss dem im USG verankerten Verursacherprinzip.

8. Teilt der Kanton die Sorge des Interpellanten, dass die finanzielle Verpflichtung der verursachenden Betriebe resp. deren Rechtsnachfolger umso schwieriger wird, desto länger mit der Umsetzung der Sanierungen zugewartet wird? Und falls ja, was unternimmt der Kanton gegen das Risiko, dass Betriebe resp. deren Rechtsnachfolger nicht mehr existieren und/o-der nicht mehr zahlungsfähig sind und somit nicht mehr haftbar gemacht werden können – und die Sanierungskosten dann an den Steuerzahlenden hängenbleiben?

Nein, die Sorge, dass die mitunter langwierigen Prozesse zur Beseitigung von Altlasten dazu führen, dass sich Verursacher ihrer Kostentragungspflicht entziehen können, teilt der Kanton nicht. Wie in Antwort auf Frage 7 ausgeführt, verfügt das USG über geeignete Mittel zur Sicherstellung der Kostendeckung, welche im Vollzug des Altlastenrechts im Kanton Basel-Landschaft auch konsequent angewendet werden.

LRV 2021/557 12/13

\_

https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/finanzverwaltung/jahresbericht/weiteredokumente/Jahresbericht%202019/@@download/file/Jahresbericht 2020.pdf

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Quelle: Seite 14<sup>22</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> gemäss Art. 32*d*<sup>bis</sup> Abs. 1 USG



# Liestal, 11. Januar 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

**Thomas Weber** 

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

LRV 2021/557 13/13